



# **TIERSCHUTZ HÖRT NICHT AN DER GRENZE AUF**

INTERNATIONALE NUTZTIERSCHUTZSTANDARDS



**SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS**

**Inhalt**

Tierschutz hört nicht an der Grenze auf	3
Tierschutzkonforme Importe	4
Tierschutzstandards im Ausland	5
Einfluss von Bio- und Tierwohl-Labelprogrammen auf den Tierschutz	7
Tierschutz-Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit OIE	7
Entwicklung des Tierschutzes in den einzelnen Kontinenten	7
Der World Animal Protection Index	10
Die wichtigsten Unterschiede zwischen den Tierschutzvorschriften der Schweiz und der EU	11
Verbreitung Weide-, Auslauf- und Freilandhaltung	13
Die Umfrage im Detail	13
STS-Praxiserfahrungen zum Tierschutz im EU-Raum	14
Allgemeine Unterschiede CH-EU	14
Begutachtungen in einzelnen Staaten	15
Fazit	19

© 2017 Schweizer Tierschutz STS

**Herausgeber**

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4018 Basel  
Tel. 061 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3  
sts@tierschutz.com, www.tierschutz.com

**Autor**

**2** Dr. Hansuli Huber, dipl. ing. agr. ETH, Geschäftsführer Fachbereich Schweizer Tierschutz STS

## Tierschutz hört nicht an der Grenze auf

Mit der rasch wachsenden Wohnbevölkerung – alleine zwischen 1990 und 2010 um 2 Millionen auf rund 8 Millionen – und rund 20 Millionen Logiernächten von ausländischen Touristen ist die Schweiz zunehmend auf den Import von Lebensmitteln angewiesen. Zwar ist der Pro-Kopf-Konsum an Fleisch und Eiern in der Schweiz im Vergleich etwa zur EU oder den USA relativ moderat geworden. Aus verschiedenen Gründen dürfte aber der Produktionsumfang der einheimischen Landwirtschaft nicht mehr wachsen. So importiert die Schweiz bei den Eiern 50% und den Hauptfleischarten zwischen 5% (Schwein) und 10% (Rind) bis 50% (Geflügel) sowie 20 bis 30% der Milchprodukte. Geschätzte 30 bis 40 Millionen von Nutztieren produzieren im Ausland für Schweizer Konsumenten Eier, Milch und Fleisch, Tendenz zunehmend. Es wäre inkonsequent und sittenwidrig, lediglich von den tieferen Preisen von Importprodukten zu profitieren und das Wohlbefinden und die Gesundheit dieser Tiere «in unserem Dienst» auszublenken.

Mit Ausnahme von China erzeugen die weltgrössten Tierproduzenten – namentlich die EU, USA, Brasilien/Argentinien und Ozeanien – Überschüsse, die sie auf dem Weltmarkt verscherbeln. Paradebeispiele in Europa sind u. a. Dänemark und Holland; letzteres mit einem Selbstversorgungsgrad bei Milch/-produkten von 150%, Eiern von 250%, Geflügel von 250% und Schweinefleisch von gar 300%! Anders die Schweiz: Sie ist international ein bedeutendes und gesuchtes Importland von jährlich rund:

- 120 000 t Fleisch (u. a. 48 000 t Geflügel, 17 000 t Rind, 15 000 t Würste/Fleischkonserven, 6 000 t Lamm, 5 000 t Pferd, 16 000 t Schlachtnebenprodukte)
- 45 000 t Fisch
- 100 000 t Milch/-produkte (u. a. 51 000 t Käse, 25 000 t Milch/Rahm, 13 000 t Joghurt)
- 700 Mio. Eier
- Warenwert gegen CHF 2 Mrd.

Die Produktionsstandards der Schweiz und der Importherkünfte unterscheiden sich in tierschützerischer Hinsicht oft stark:

1. Im Ausland kennt man keine Bestandes-Obergrenzen. In der Schweiz darf ein Betrieb maximal z. B. 300 Kälber mästen, in den USA werden für den Bau von Rindermastställen Einheiten von 20 000–30 000 Tiere empfohlen. Ein Schweizer Legehennenhalter darf maximal 18 000 Hühner halten, ein Biobetrieb gar nur 4 000. In der EU sind Betriebe mit 50 000–100 000 Tieren die Regel, ja selbst Bioeier werden dort teilweise in Betrieben mit 30 000–40 000 Hühnern erzeugt! Tierschützerisch bedeutsam: In bäuerlichen Betrieben mit überschaubaren Herdengrößen wie in der Schweiz sind Tierpflege und -beobachtung viel besser gewährleistet.

2. China, USA und Südamerika kennen überhaupt keine detaillierten, konkreten Mindestvorschriften zum Tierschutz in Tierhaltungen. Auch die EU hat bislang erst zur Haltung von Legehennen, Schweinen, Kälbern und Poulets verbindliche Richtlinien erlassen. Diese sind indessen zumeist noch wesentlich lascher als die CH-Vorschriften. So sind in der EU trotz Käfigbatterieverbot weiterhin käfigartige Systeme zulässig, die in der Schweiz verboten sind. Truten und Poulets haben in EU-Ställen deutlich weniger Platz, erhöhte Flächen und Tageslicht sind nicht vorgeschrieben. Hinzu kommt, dass



gemäss unseren Schwesterorganisationen in der EU die Tierschutzkontrollen nicht funktionieren. Ohne gesetzlichen Schutz sind in der EU zudem Pferde, Kühe, Truten, Wassergeflügel, Schafe und Ziegen.

3. Die Schweiz hat Schlachtiertransporte auf 6 Stunden (Fahrzeit) resp. 8 Stunden (Gesamt-Transportzeit) beschränkt. Alle anderen Länder, auch die EU, kennen grundsätzlich keine solche Beschränkung. Mit der Folge, dass Pferde, Rinder, Schweine, Lämmer und Kälber manchmal einen Tag oder länger unterwegs sein müssen – ohne Futter und Wasser!



4. Im Ausland sind z.T. bei uns verbotene Betäubungsmethoden zulässig, beispielsweise der pneumatische Bolzenschlag bei Rindern in Neuseeland und Australien (Mushroom-Verfahren). Oftmals sind die Betäubungs- und Tötungsfrequenzen wesentlich höher als hierzulande, wo teilweise 400 bis 500 Schweine (EU, USA) oder Lämmer (Neuseeland, Australien) resp. 12 000 Poulets (EU, weltweit) pro Stunde geschlachtet werden! Bei diesen Geschwindigkeiten ist eine seriöse Überprüfung der Betäubungssicherheit praktisch unmöglich. Oftmals wird bei der Elektrobetäubung auch aus Rücksicht auf die Fleischqualität mit (zu) niedrigen Spannungen oder Stromstärken gearbeitet (China z. B. arbeitet häufig in Schweineschlachthöfen mit nur 110 bis 150 Volt statt 250 Volt). Das birgt das Risiko, dass Tiere rasch wieder das Bewusstsein erlangen und beim Entblutungsschnitt wieder aufwachen.

## Tierschutzkonforme Importe

Tierschutzkonforme Importe sind seit den 1990er-Jahren für den STS ein zentrales Anliegen. Seiner Meinung nach kann der Tierschutz nicht an der Grenze Halt machen. Mit unserem Einkaufsverhalten (Importprodukte) bestimmen wir die Art der Tierhaltung auch im Ausland mit. Das Parlament nahm das STS-Anliegen nach «tierschutzkonformen Importen» erfreulicherweise gleich in zwei Gesetze auf:

### LWG Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden

1 Unter der Voraussetzung, dass internationale Verpflichtungen nicht verletzt werden, erlässt der Bundesrat für Erzeugnisse, die nach Methoden produziert werden, die in der Schweiz verboten sind, Vorschriften über die Deklaration; er erhöht die Einfuhrzölle oder verbietet den Import.

2 Als verboten im Sinne von Absatz 1 gelten Produktionsmethoden, die nicht zulässig sind aus Gründen des Schutzes

- a. des Lebens oder der Gesundheit von Personen, Tieren oder Pflanzen; oder
- b. der Umwelt.

### TSchG Art. 14 Bedingungen, Einschränkungen und Verbote

1 Der Bundesrat kann aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten.

Mit Rücksicht auf die einheimische Exportindustrie, die WTO-Bestimmungen, verschiedene Freihandelsabkommen (z. B. mit China) und die bilateralen Verträge mit der EU machte der Bundesrat allerdings von diesen Kompetenzen bis heute kaum substantiellen Gebrauch. Sein Engagement für tierschutzkonforme Importe und gegen die verbreitete Irreführung der Konsumenten bei vielen Importprodukten tierischer Herkunft und gegen die oft unfaire Konkurrenzierung der Schweizer Bauern ist nach Ansicht des STS völlig arbiträr und lediglich auf einige wenige Produkte beschränkt, die deklariert werden müssen (Käfigeier, Käfigkaninchenfleisch, Fleisch aus Hormon- und Antibiotikamast). Nicht einmal offensichtlichste und seit Jahrzehnten in der Schweiz verbotene Tierquälereien, wie Stopfleber, Milchprodukte von Kühen in permanenter Anbindehaltung, oder Geflügel aus Ställen ohne Tageslicht und vollgestopft mit fast doppelt so vielen Tieren wie in der Schweiz müssen heute deklariert werden; von Importstopp oder Vorgaben zur Produktionsmethode bei Importprodukten – wie es die EU bei Leistungsförderern in der Tiermast vormacht – ganz zu schweigen!



## Tierschutzstandards im Ausland

2015 startete der STS eine weltweite Umfrage zum Tierschutzstandard bei Nutztieren. Dazu wurden vorab Mitglieder der Weltorganisation für Tiergesundheit OIE ([www.oie.int](http://www.oie.int)), teils aber auch Behörden und Tierschutzorganisationen vor Ort angeschrieben. Die Bereitschaft zur Teilnahme an dieser Umfrage war allerdings trotz Nachfassens eher gering. Ein Grund dafür dürfte sein, dass viele Länder überhaupt keine oder nur sehr rudimentäre, allgemeine Nutztierschutzvorschriften besitzen. Am Ende retournierten 23 Länder den Fragebogen.

Das Ergebnis der Umfrage findet sich nachfolgend in Tabellenform. Offenbar kennen alle antwortenden Länder, mit Ausnahme von Kongo, Tierschutzvorschriften. Die meisten dieser Länder besitzen ein eigentliches Tierschutzgesetz. Bezüglich des Detaillierungsgrades der Bestimmungen bestehen indessen grosse Unterschiede. Nur wenige der 23 antwortenden Länder kennen detaillierte, konkrete Tierschutzvorschriften für den Grossteil der Nutztiere, wie dies in der Schweiz der Fall ist. In vielen Ländern fehlen für verschiedene oder sogar alle angefragten Nutztierarten detaillierte Bestimmungen zur Haltung. Auch eine Betäubungspflicht bei der Schlachtung kennen in Europa noch nicht alle Länder. So fehlt sie in Bosnien-Herzegovina und der Ukraine. Die drei antwortenden afrikanischen Staaten sowie Myanmar und Neuseeland kennen ebenfalls keine Betäubungspflicht. Für den Tierschutz wichtig sind auch behördliche Kontrollen sowohl der Tierhaltungen als auch der Schlachthöfe. In den europäischen Ländern sind solche Kontrollen überwiegend vorgeschrieben. In den USA, Neuseeland und den weiteren aussereuropäischen Staaten wird hingegen bloss die Schlachtung kontrolliert (Ausnahme: Paraguay und Ägypten).

Frage	Europa												Amerika			Asien		Afrika						
	Bosnien-Herzegovina	Dänemark	Deutschland	Finnland	Frankreich	Irland	Malta	Niederlande	Nordirland	Österreich	Schweiz	Slowakei	Slowenien	Spanien	Ukraine	Ungarn	USA	Paraguay	Myanmar	Taiwan	Neuseeland	Ägypten	Kongo	Uganda
Gibt es ein einheitliches Tierschutzgesetz	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	-	+
In Kraft seit	2009	1991	1972	1996		1911	2003	1961	1972	2005	1981	1995	1999	2007	2006	1999		2013		1998	1960	1966		
falls nein, gibt es andere Gesetze					+																			
Gibt es Detailvorschriften für																								
Rinder	+	+	-	+	+	+	+	-	+	+	+	+	+	-	+	+	-	+	-	+	+	+	-	+
Schweine	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	+	+	+	-	+
Schafe	-	-	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	-	-	-	-	-	+	-	+	+	+	-	+
Ziegen	-	-	-	+	+	+	+	-	-	+	+	+	-	-	-	-	-	+	-	+	+	+	-	+
Pferde	-	+	-	-	+	+	-	-	-	+	+	+	-	-	-	-	-	+	-	-	+	+	-	+
Kaninchen	-	-	+	-	+	-	-	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	+	-	-	+	+	-	+
Leghennen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	-	+	+	-	+
Masthühner	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	+	-	+	+	+	-	+
Truten	-	+	-	+	+	-	-	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	+	-	-	+	+	-	+
Wasservogel	-	+	-	+	+	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	+	-	-	+	+	-	+
Gibt es Verbote von bestimmten Eingriffen	1-10	1-10	1-10	1-10	-	1-10	1-10	>21	1-10	1-10	>21	1-10	1-10	1-10	-	1-10	11-20	1-10	-	-	+	-	-	-
Gibt es Transportvorschriften	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Gibt es eine Betäubungspflicht beim Schlachten	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
für alle Tiere	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Rinder	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Schweine	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Schafe	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Ziegen	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Pferde	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Kaninchen	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Hühner	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Gibt es weitere Vorschriften zum Schlachten	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Werden die Tierhaltungen behördlich kontrolliert	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Werden die Schlachthöfe behördlich kontrolliert	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Legende:  
 + = ja  
 - = nein  
 Leer = nicht beantwortet

## **Einfluss von Bio- und Tierwohl-Labelprogrammen auf den Tierschutz**

Wie in der Schweiz sind auch im Ausland für den Tierschutz zunehmend Auflagen der Privatwirtschaft (Bio- und Tierwohl-Labelprogramme) von Bedeutung. Dass dieser marktwirtschaftliche Ansatz den Tierschutz durchaus voranbringen kann, zeigt exemplarisch eine Studie der Universität von Paraná (Brasilien). Hier wurden 11 Pouletsbetriebe in Brasilien, wo keine Tierschutzbestimmungen für Masthühner existieren, mit 14 Betrieben in Belgien verglichen (die EU kennt eine Richtlinie zum Schutz von Masthühnern). Dabei wurden 4 belgische Betriebe mit «sehr schlecht» und 10 mit «akzeptabel» bewertet. Unter den brasilianischen Betrieben gab es keinen Betrieb mit der Bewertung «sehr schlecht», 8 Betriebe wurden als «akzeptabel» und 3 sogar als «sehr gut» bewertet. Das bessere Abschneiden der brasilianischen Betriebe konnte darauf zurückgeführt werden, dass die Abnehmer dieser Betriebe den Produzenten die Einhaltung von bestimmten Tierschutzstandards vorgeschrieben haben.

Die internationale Vereinigung der ökologischen Landbaubewegungen (IFOAM) mit Sitz in Bonn versucht weltweit gute Tierschutzstandards in Biobetrieben zu implementieren ([www.ifoam.bio](http://www.ifoam.bio)). So dürfen zum Beispiel Tiere sozialer Arten nicht einzeln gehalten werden und den Tieren muss wenn immer möglich Auslauf gewährt werden. In Europa sind solche Standards bei den Bio-Betrieben weitgehend erfüllt. Die Unterschiede zu den Schweizer Bio-Tiervorschriften sind aber teilweise gravierend (Stall- und Herdengrößen, sektorielle statt gesamtbetriebliche Bioumstellung/-erzeugung zulässig). In verschiedenen Ländern der EU, namentlich in Deutschland («Tierwohl-Initiative»), England, Frankreich («Label Rouge» und andere), Holland («Scharreier» und andere) und Österreich gibt es wie in der Schweiz Tierwohl-Labelprogramme. Mit wenigen Ausnahmen (Freiland-eier) sind sie aber im Unterschied zur Schweiz über ein Nischendasein nicht hinausgekommen

## **Tierschutz-Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit OIE**

Auch die Weltorganisation für Tiergesundheit OIE definiert heute minimale Tierschutzstandards. Sie ist eine zwischenstaatliche Organisation, die sich vorab für die Verbesserung der Tiergesundheit weltweit einsetzt. Heute sind ihr 180 Länder angeschlossen. Da die Art und Weise der Tierhaltung direkten Einfluss auf die Tiergesundheit hat, hat die Organisation sich zunehmend auch mit Fragen des Tierschutzes auseinandergesetzt. Im Jahre 2005 veröffentlichte sie erstmals eigene Tierschutzstandards. Sie regeln sowohl die Tierhaltung als auch den Tiertransport und die Schlachtung. Die Tierschutz-Standards der OIE sind indessen bloss Empfehlungen. Sie haben keine bindende Wirkung für die Mitgliedländer und werden auch nicht kontrolliert.

## **Entwicklung des Tierschutzes in den einzelnen Kontinenten**

Die weltweiten, extrem unterschiedlichen Tierschutzstandards waren Thema eines im Dezember 2015 in Paris stattfindenden Kolloquiums unter dem Titel «Le bien-être animal – de la science au droit». Die wichtigsten Resultate daraus sind in der Folge zusammengefasst dargestellt:

### **Der Tierschutz in der EU-Gesetzgebung**

*(D. Simonin, Abteilung Tierschutz bei der Europäischen Kommission)*

Die Tierschutzgesetzgebung der EU bezieht sich auf Nutztiere, Zootiere und Labortiere. Artikel 13 der EU-Verfassung definiert Tiere als «empfindungsfähige Lebewesen», deren Wohlergehen gewährleistet werden muss. Es gibt allerdings verschiedene Ausnahmen zu diesem Anspruch, etwa die Religionsfreiheit und kulturelles Erbe. So sind etwa der Stierkampf, das betäubungslose Schächten oder die Produktion von Stopfleber vom Tierschutz der EU ausgenommen. Die EU verfügt über verschiedene Direktiven und Reglemente, welche minimale Standards im Umgang mit Tieren gewährleisten sollen. So gibt es Detailregelungen zu Nutztieren, Legehennen (Verbot konventioneller Käfigbatterien), Kälberhaltung, Schweinen, Pouletmast, Tiertransporten, Schlachtung und bezüg-

lich Tierschutz-Mindeststandards bei Importprodukten aus Drittländern.

Keine Tierschutz EU-Richtlinien gibt es indessen für Kühe, Schafe, Ziegen, Truten und Wassergeflügel, d. h. Millionen von Nutztieren sind in der EU ohne konkreten Schutz.

### **Rechtliche Situation der Tiere in verschiedenen Ländern Europas** (Dr. M. Falaise, Universität Lyon)

Europäische Länder können den Tierschutz auf verschiedener juristischer Stufe regeln. Einen Tierschutz-Auftrag in der Verfassung kennen Deutschland, Österreich und die Schweiz. Die meisten Länder schützen Tiere in einem Tierschutz-Gesetz gegen Grausamkeit, und beabsichtigen zusätzlich, das tierische Wohlergehen zu gewährleisten. Mittels Reglementen werden spezifische Massnahmen im Hinblick auf diese Ziele definiert. Nebst den nationalen Vorgaben kennen auch städtische Gebiete/Verwaltungseinheiten teilweise eigene, strengere Regeln – häufig bezüglich Hundehaltung oder Zirkustieren. So hat die Stadt Rom z. B. die Haltung von Goldfischen in Kugeln verboten, ebenso die Anwendung von Elektrohalsbändern bei Hunden und schreibt für Hunde ein Anrecht auf einen täglichen Spaziergang vor. Auch bezüglich Strafen bei Tierschutz-Delikten ist die Praxis der Länder sehr unterschiedlich. So ist z. B. Irland sehr streng mit möglichen Bussen bis zu 250 000 Euro oder Gefängnis bis 5 Jahren. Am anderen Ende der Skala ist Bulgarien mit einer maximalen Busse von 500 Euro und Gefängnis bis 6 Monate. Gar keine Gefängnisstrafen für Tierschutzdelikte kennen Österreich, Kroatien und Spanien. Sachkundenachweise für gewisse Formen der Tierhaltungen kennen die Schweiz und Deutschland. Bulgarien und die Schweiz verlangen, dass Tierhalter die natürlichen Bedürfnisse der Tiere respektieren. Minimale Gehegegrößen werden in Bulgarien, Frankreich und der Schweiz vorgeschrieben. Eine Pflicht zur täglichen Beschäftigung von Tieren in menschlicher Obhut kennen Griechenland und die Schweiz. In manchen Ländern, etwa der Schweiz, Österreich und Grossbritannien, sind manche Praktiken im Umgang mit Tieren verboten.

### **Die Problematik des Tierschutzes in den USA**

(M. Sullivan, Columbia University Law School)

In den USA ist es um den gesetzlichen Tierschutz sehr schlecht bestellt. Auf föderaler Ebene wird zwar verboten, Tieren «unnötiges Leiden» zuzufügen. Aber so ziemlich alles, was üblicherweise mit Tieren gemacht wird, ist erlaubt, weil angeblich «notwendig»! Manche Staaten versuchen zwar, strengere Gesetze zu erlassen. Aber sie scheitern dann oft vor dem Verfassungsgericht, welches die Rechte von Privateigentum oder die Prinzipien des Freien Marktes höher wertet als Tierschutz-Anliegen. Ein aktuelles Beispiel ist der Versuch des Staates Kalifornien, die Produktion und den Verkauf



von Stopfleber zu verbieten. Zumindest das Import- und Verkaufsverbot wurde vom obersten Gerichtshof der USA wieder gekippt, nur die Produktion bleibt in Kalifornien verboten. Kalifornien steht zudem mit dem weitergehenden Verbot des Imports von Käfigeiern vor Bundesgericht. Festzustellen ist ausserdem, dass sich Tierschutz-Initiativen oft mit symbolischem Aktivismus begnügen und etwa die Probleme in der US-Massentierhaltung nicht ernsthaft angegangen werden. Zwar ist es den Bürgern in den einzelnen Staaten möglich, mit mindestens 100 000 Unterschriften eine Initiative zur Abstimmung zu bringen. So hatten Kalifornien und Arizona die Batteriekäfige verboten, allerdings mit einer Übergangsfrist bis 2023. Angesichts der sehr schwierigen rechtlichen Situation des Tierschutzes in den USA, gehen einzelne Firmen dazu über, selber Mindeststandards bei der Beschaffung tierischer Produkte vorzugeben und bei den Lieferanten Audits durchzuführen (z. B. McDonald's, Burger King, Taco Bell). Der Konsumentenschutz ist in den USA noch schlecht etabliert, wobei erste Bussen gegen Unternehmen wegen falscher Werbeversprechen ausgesprochen wurden.



### Wo steht der Tierschutz in Südamerika?

(Dr. med. vet. C. Forte, Universität von Paraná, Brasilien)

Die Universität von Paraná hat eine Umfrage zum rechtlichen Stand des Tierschutzes in den Ländern Süd- und Mittelamerikas durchgeführt. Allerdings haben längst nicht alle Länder geantwortet. Den Fragebogen ausgefüllt haben Ecuador, Kolumbien, Venezuela, Brasilien, Peru, Chile und Costa Rica. Zusätzlich hat man versucht, sich einen möglichst umfassenden Überblick über die Gesetze in den verschiedenen Ländern zu machen. Folgende Länder haben ein Tierschutzgesetz: Chile, Kolumbien, Brasilien. In diesen Ländern werden allgemeiner Tierschutz,

Transporte und Schlachtung geregelt, aber interessanterweise kein Schutz der Tiere auf der Farm. Folgende Länder kennen «Good Agricultural Practices» und führen entsprechende Trainings von Farm-Arbeitern durch: Brasilien, Chile, Kolumbien, Ecuador und Surinam. Die Länder Argentinien, Venezuela, Paraguay und Bolivien kennen weder Tierschutzgesetze, Good Agricultural Practices, noch entsprechende Trainings. Als problematisch werden die teilweise extremen Transportdistanzen und -zeiten gesehen. Staatliche Tierschutz-Subventionen gibt es in Brasilien, Chile, Kolumbien und Ecuador, wobei die Fördergelder hauptsächlich in die Forschung gehen. Brasilien kennt eine erstarkende Tierschutz- und Veganismus-Bewegung. Ab 2019 werden in Brasilien Tierversuche in der Kosmetik geregelt sein; ab 2023 soll die Kastenhaltung von Schweinen verboten sein. In São Paulo sind Kosmetika verboten, die an Tieren getestet wurden. Handlungsbedarf wird v. a. bezüglich Information, Transparenz, Angebot an Labelprodukten und Schulung von Tierärzten gesehen. Generell dürfte der Tierschutz in Südamerika zunehmend an Bedeutung gewinnen.

### Wo steht der Tierschutz in Afrika?

(Dr. med. vet. N. Qekwana, Universität Pretoria)

Das «westliche» Verständnis von Tierschutz ist offenbar auf Grossteile von Afrika kaum anwendbar. Es gibt in afrikanischen Ländern so gut wie keine Definition von tierischem Wohlbefinden in den Gesetzen, so dass dort, wo Tierschutz gesetzlich geregelt ist, dieser der Interpretation des Einzelnen überlassen bleibt. Es gab in Südafrika zwei Präzedenzfälle, als Stiere als Opfergabe im Rahmen festlicher Aktivitäten (Hochzeiten) getötet worden sind, was von Tierschützern zur Anzeige gebracht wurde. Die Opferungen wurden von den Gerichten als akzeptabler Grund zum Töten eines Tieres beurteilt. Der Tierschutz wird in Afrika oft als eine Form imperialistischer Einflussnahme auf heimische Völker und Traditionen verstanden. Zudem wird das Schmerzempfinden von Tieren in vielen Kulturen gänzlich anders beurteilt, als im Westen. So würde «der Westen» die Schmerzensschreie von Tieren bei der Tötung mit dem Messer etwa als Leiden interpretieren, während im Verständnis mancher afrikanischer Vertreter der Schrei als ein «Jubel» des zum Opfer auserkorenen Tieres interpretiert wird. Auch gibt es in vielen der Hunderten von afrikanischen Sprachen überhaupt keine Begriffe wie Wohlergehen oder Tierschutz. Spirituelle Aspekte spielen eine grosse Rolle. So werden z. B. die Totemtiere eines Stammes gut geschützt (wenn z. B. ein Hase das Totemtier ist, dann bremst man für jeden Hasen auf der Strasse und seine Tötung ist tabu). Wissensmangel, fehlende Infrastruktur (z. B. für Fixierung und Betäubung der Tiere bei Schlachtung), sowie die drängenderen Probleme durch Armut und Naturkatastrophen verhinderten grosse Verbesserungen im Tierschutz Afrikas.

### Wo steht der Tierschutz in Asien?

(Dr. med. vet. Q. Nizamuddin, Landwirtschaftsministerium Malaysia)

Ein Überblick über die Situation in ganz Asien ist kaum möglich. Viele Probleme des Tierschutzes scheinen ähnlich wie in Afrika. Als grosse Tierschutz-Probleme Asiens werden folgende Bereiche



definiert: Tiermärkte, Tiertransporte – speziell auch auf Schiffen, Vernachlässigung, Tourismus, kulturelle Praktiken, Streunerhunde und -katzen sowie die Tollwut und Naturkatastrophen. In asiatischen Ländern richten sich Tierschutz-Bemühungen hauptsächlich nach den OIE-Standards. Im indopazifischen Grossraum hat Australien eine führende Rolle übernommen bei der Umsetzung von OIE-Standards durch entsprechende Arbeitsgruppen. In einer Arbeitsgruppe arbeiten Neuseeland, China, Malaysia, Südkorea, Bhutan, Thailand und Indonesien an der Implementierung der OIE Leitlinien in verschiedenen Bereichen, einem eigenen Action Plan sowie an eigenen Codes of Practice. Der Schwerpunkt liegt allerdings bei den Nutztieren

auf Bauernhöfen und (noch) nicht bei Haustieren, Versuchstieren oder Wildtieren in menschlicher Obhut.

Malaysia hat ein Tierschutzgesetz, das Grausamkeit gegen Tiere verbietet und dafür Gefängnis von bis zu einem Jahr vorsieht. Es gibt Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben, und einigen hundert Tierschutz-Klagen wird jährlich nachgegangen. Eine Richtlinie zur Schlachtung wird zurzeit nach den Vorgaben der OIE erarbeitet und es wird vermehrt Tierschutz-Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Auch die Philippinen haben ein Tierschutzgesetz, in dem es Vorschriften zu Transport und Schlachtung gibt. In Südkorea gibt es ein Tierschutzgesetz; Prominente setzen sich in der Öffentlichkeitsarbeit für Tiere ein, Politiker werden nach ihrem Tierschutz-Engagement geratet, und es gibt Tierschutz-Zertifizierungen von Landwirtschaftsbetrieben.

China hat neuerdings ein Tierschutzgesetz für Nutztiere, Richtlinien für die Schlachtung von Schweinen und tiermedizinische Vorschriften. Es entwickelt erste Tierschutz-Labels und setzt vermehrt auf Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutz-Forschung.

Indien verbietet gesetzlich die Grausamkeit gegen Tiere, verfügt über ein Animal Welfare Board, subventioniert staatliche Tierheime, verstärkte die Tierschutz-Öffentlichkeitsarbeit und hat ein eigenes Tierschutz-Forschungszentrum im Bundesstaat Haryana.

## Der World Animal Protection Index

Der World Animal Protection Index (WAPI) von World Animal Protection WAP (Welt-Tierschutzverband, siehe auch [www.worldanimalprotection.org/](http://www.worldanimalprotection.org/)) ist die bisher umfassendste Übersicht zur globalen Tierschutz-Situation. Allerdings werden hier nicht konkrete Tierschutzvorschriften sowie Kontroll- und Sanktionsmechanismen zwischen den Staaten verglichen, sondern es werden mehrere «übergeordnete» Tierschutz-Indikatoren angeschaut und zu einem Index verrechnet:

- Gesetzliche Anerkennung der Empfindungsfähigkeit von Tieren: Es wird untersucht, ob Tiere im fraglichen Land juristisch als empfindungsfähige und schutzbedürftige Lebewesen gelten und ob Tierschutz als gesellschaftliches Anliegen auch in der Gesetzgebung Niederschlag findet. Tiere sollen insbesondere explizit gegen Grausamkeit geschützt werden, der Staat sollte die Universelle Tierwohl-Erklärung<sup>1</sup> anerkennen, und es sollten Schutzgesetze für die verschiedenen Tierkategorien (Heim-, Nutz-, Labor-, Wildtiere) existieren.
- Staatliche Verantwortung für Tierschutz-Anliegen: Diese Bewertungs-Kategorie untersucht, in-

<sup>1</sup> Die Universelle Tierschutz-Erklärung vom Oktober 2014 ist ein Vorschlag der World Animal Protection WAP zuhanden der Regierungen, dass diese die Empfindungsfähigkeit von Tieren und deren Schutzwürdigkeit anerkennen sollen. WAP schlägt des Weiteren vor, dass die Erklärung von der UNO adoptiert werde und argumentiert, dass ihre Einhaltung im Sinne der UN Millennium Development Goals sei. Bis dato haben 46 Staaten ihre Unterstützung für die Tierschutz-Erklärung offiziell zugesagt.

wiefern der Staat sich dem Schutz des Tierwohls verpflichtet fühlt, ob also bspw. behördliche Zuständigkeiten klar geregelt sind, staatliche Gelder in den Tierschutz investiert werden und Rechenschaft über staatliche Tierschutz-Aktivitäten abgegeben wird.

- Tierwohl-Standards OIE: Hier werden Länder danach beurteilt, ob sie die Tierwohl-Standards der Welttiergesundheits-Organisation OIE in ihre nationale Gesetzgebung integriert haben oder nicht, und inwiefern sie sich innerhalb der OIE für Tierschutz-Anliegen engagieren.
- Staatliche Bildung: Hier wird untersucht, ob im fraglichen Land die artgerechte Tierhaltung und ein schonender Umgang mit Tieren Teil des Bildungsplans in der obligatorischen Schulzeit sind und inwiefern der Tierschutz Eingang in die Ausbildung der Tierärztinnen und Tierärzte an den Universitäten findet.
- Staatliche Öffentlichkeitsarbeit: Hier wird u. a. untersucht, inwieweit der Staat andere Interessengruppen im Bereich Tierschutz (Tierschutz-Organisationen) anhört, bspw. bei der Erarbeitung neuer Gesetze und Verordnungen oder bei der Bewilligung von Tierversuchen.

Bislang wurden 50 Länder in Bezug auf obenstehende Bereiche kategorisiert. Grundlage der Einstufung waren in erster Linie Statistiken der Welternährungs-Organisation FAO (Statistical Yearbook for Agriculture FAO, 2012) – somit sind in erster Linie jene Länder abgebildet, die auch die grössten Produzenten von Landwirtschaftsprodukten tierischer Herkunft sind. Details zu den Grundlagen und zur Erarbeitung des WAPI sind einsehbar unter: [api.worldanimalprotection.org/methodology](http://api.worldanimalprotection.org/methodology).

Jedes Land erhält sowohl bezüglich seines Abschneidens in den einzelnen Kategorien, wie auch bezüglich seines «tierschützerischen Gesamteindrucks» eine Bewertung auf einer Skala von A bis G, wobei Buchstabe A für die zur Zeit höchsten (juristischen) Standards bezüglich nationalen Tierschutzes steht und G für diejenigen Länder mit dem grössten tierschützerischen Handlungsbedarf. Wichtig ist jedoch zu wissen, dass diese Einstufung lediglich theoretischer Natur ist und nicht zwangsläufig die De-facto-Situation des Tierschutzes in dem betreffenden Land widerspiegelt! Ein Land kann nämlich durchaus über weit gediehene gesetzliche Regelungen punkto Tierschutz verfügen, doch ist dies wenig wert, wenn die Gesetze aufgrund von behördlicher Untätigkeit, Korruption oder sogar (Bürger-)Kriegen nicht umgesetzt werden können. Und ebenso kann ein Land über keinerlei staatliche Gesetze zum Tierschutz verfügen, seine Bevölkerung aber aufgrund von Religion oder Kultur im Umgang mit Tieren sorgsam sein. Es gilt also, als interessierte Leserin und als Tierschützer den WAPI «mit Vorsicht zu geniessen».

## Die wichtigsten Unterschiede zwischen den Tierschutzvorschriften der Schweiz und der EU

### Gesetzliche Grundlagen

In der Schweiz ist die Haltung aller Nutztierkategorien detailliert und konkret in der Tierschutzgesetzgebung geregelt. In der EU fehlen für die nachfolgenden Arten verbindliche Richtlinien: Kühe, Mastvieh, Truten, Strausse und andere Geflügelarten (ausser Hühner), Schafe, Ziegen und Pferde.

Kälber: In der Schweiz müssen Kälber ab der zweiten Lebenswoche in Gruppen gehalten werden, in der EU erst ab der achten Woche. Die Gruppenhaltung gilt in der EU nur für grössere Haltungen, Kleinbetriebe mit sechs und weniger Kälbern dürfen diese weiterhin einzeln halten, wobei auch in der Schweiz Einzelglus mit Auslauf zulässig sind. Eingestreute Liegeflächen sind nur in der Schweiz vorgeschrieben. In der EU dürfen Kälber in Vollspaltenbodenbuchten eingestallt werden.





Schweine: In der EU sind mehrstöckige Ferkelkäfige zulässig, in der Schweiz sind sie verboten. Gleiches gilt für das Ferkelkastrieren ohne Schmerzausschaltung. Mastschweine haben in der Schweiz 0,9 m<sup>2</sup> Platz statt 0,65 m<sup>2</sup> wie in der EU. Einstreu zum Liegen ist allerdings weder in der Schweiz noch in der EU vorgeschrieben. In der EU dürfen säugende Sauen dauernd und tragende Sauen bis vier Wochen nach dem Decken in Kastenstände gesperrt werden. In der Schweiz dürfen sich säugende Sauen frei bewegen. Tragende Sauen dürfen nach dem Decken maximal zehn Tage eingesperrt werden und leben danach in Gruppenhaltung. Schwanzcoupieren und Zähneabklemmen sind in der Schweiz verboten, in

der EU dürfen sie nicht routinemässig aber in begründeten Fällen durchgeführt werden.

Legehennen: In der EU wird zum Scharren, Picken und Staubbaden keine Einstreu vorgeschrieben, in der Schweiz ist sie Pflicht. Das Schnabelcoupieren ist in der Schweiz verboten, in der EU hingegen erlaubt. Ausgestaltete Käfige und Grosskäfige sind in der EU trotz Käfigbatterieverbot ab 2012 weiterhin zulässig, die Eier müssen allerdings als «Käfigeier» deklariert werden. In der Schweiz wurden diese Haltungsformen vom staatlichen Tierschutz-TÜV geprüft und – weil tierschutzwidrig – verboten.

Masthühner: Tageslicht und mindestens 8 Stunden Dunkelphase sind in der Schweiz Pflicht, in der EU sind reine Kunstlichtbeleuchtungen und alternierende Lichtprogramme zulässig. In der Schweiz sind erhöhte Flächen als Rückzugs- und Ruhebereich festgeschrieben, in der EU müssen die Masthühner auf dem Stallboden im eigenen Kot ruhen. Die maximale Besatzdichte beträgt in der Schweiz 30 kg/m<sup>2</sup>, in der EU 42 kg/m<sup>2</sup>. Das heisst: Dürfte ein Schweizer Hühnermäster nach EU-Vorschriften produzieren, könnte er die Hälfte mehr Tiere in seinen Stall pferchen.

**Fazit:** Obwohl die Mindestmasse und Vorschriften der Schweizer Tierschutzgesetzgebung lediglich die Grenze zur Tierquälerei definieren, und damit keine optimale, tierfreundliche Haltung garantieren, sind Schweizer Nutztiere von Gesetzes wegen besser geschützt als ihre Kollegen in der EU. Einerseits gelten in der Schweiz für alle Nutztiere konkrete und detaillierte Vorschriften und andererseits sind bei jenen vier Tierkategorien, für die EU-Richtlinien existieren (Kälber, Schweine, Legehennen, Masthühner), die CH-Vorschriften strenger.



## Verbreitung Weide-, Auslauf- und Freilandhaltung

Der Nutztierschutzstandard eines Landes definiert sich in erster Linie durch die Tierschutzgesetzgebung. Das Beispiel Schweiz zeigt aber, dass die Nachfrage am Markt (Labelfleisch, Freilandeier) und staatliche Tierschutz-Förderprogramme (BTS und RAUS) die Tierhaltungspraxis wesentlich mitbestimmen und zugunsten eines höheren, über die Mindestvorschriften der Tierschutzgesetzgebung hinausgehenden Handlungsstandards beeinflussen können.

Der STS führte deshalb 2011 eine Umfrage in EU-Ländern zur Verbreitung von besonders tierfreundlichen Haltungsformen durch (Weide; Auslauf- und Freilandhaltung; Biotierhaltungen). Angeschrieben wurden nationale Bio- und Labelorganisationen, Landwirtschaftsbehörden, Wissenschaftler und Tierschutzorganisationen. Sie wurden gebeten, die Verbreitung von Weidegang und Auslauf für Rinder, Schweine und Hühner zu schätzen. Auch das FiBL hat verdankenswerterweise wichtige Informationen zur Biotierhaltung in den EU-Ländern geliefert. Die insgesamt 32 auswertbaren Resultate aus 12 EU-Ländern wurden dann mit der Verbreitung von BTS- und RAUS-Haltungsformen in der Schweiz verglichen, ebenso die Auskünfte des FiBL und von zehn nationalen Bioorganisationen zum Umfang der Biotierhaltung in der EU resp. in einzelnen EU-Ländern.

Es zeigt sich, dass die Schweiz punkto tierfreundlicher Haltung bei praktisch allen abgefragten Tierarten entweder mit oder alleine an der Spitze steht. Über alle Tierarten gesehen, weist die Schweiz europaweit mit Abstand die höchsten Anteile an besonders tierfreundlichen Haltungsformen (Weide/Auslauf/Freilandhaltung; Gruppenhaltung) auf.

Die relative Überlegenheit der Schweiz bei der Verbreitung tierfreundlicher Haltungsformen beruht mit Ausnahme der Gruppenhaltung von Kälbern und tragenden Sauen nicht auf der Tierschutzgesetzgebung. Vielmehr sind dafür zwei in den 1990er-Jahren gestartete Massnahmen verantwortlich, die sich heute als ein fast ideales Zusammenwirken von Markt und Staat zugunsten der tierfreundlichen Nutztierhaltung erwiesen haben. Es sind dies zum einen Labelprogramme wie Coop-Naturaplan und Naturafarm (Bio) oder Terrasuisse von Migros und IP-Suisse, die in ihren Anforderungen klar über die Minimalvorschriften der Tierschutzgesetzgebung hinausgehen. Und zum anderen BTS/RAUS-Direktzahlungen, welche der Staat jährlich an Bauern mit besonders tierfreundlichen Ställen und Auslauf- oder Freilandhaltung ausrichtet – einerseits als Anreiz, um auf solche Haltungsformen umzusteigen bzw. in solche zu investieren, andererseits um einen Teil des Mehraufwandes, den solche Systeme oft mit sich bringen, abzugelten.

## Die Umfrage im Detail

	CH	A	NL	F	S	D	FIN	GB	DK	B	IRL	PL	EST
Weidegang Milchkühe	80	20-40	60-80	10	80*	20-40	60-80*	80	40-60	80	60-80	60-80	20-40
Auslauf Mastvieh	50	5-10	80	10	80*	5-10	60-80*	60-80	80	10-20	60-80	40-60	60-80
Auslauf tragende Sauen	66	<5	<5	<5	5-10	5-10	<5	40-60	<5	<5	<5	5-10	<5
Auslauf Mastschweine	62	<5	<5	<5	5-10	5-10	5-10	5-10	<5	<5	<5	5-10	<5
Freilandhaltung Legehennen	75	20-40	10-20	10-20	20-40	10-20	10-20	40-60	20-40	20-40	20-40	<5	5-10
Gruppenhaltung tragende Sauen	100	20-40	60-80	10-20	80	40-60	5	100	40-60	20-40	20-40	40-60	80

\* Diese hohen Werte in Schweden und Finnland gelten lediglich für die Vegetationsperiode, im Winter sind die Tiere im Stall. In der Schweiz können Kühe im Rahmen des RAUS-Programmes auch im Winter regelmässig ins Freie. Die Biotier-Anteile an der Gesamtpopulation wurden von den Bioorganisationen Türkei, Ukraine, Lettland, Litauen, Island, Belgien, Finnland, Estland, Deutschland und Österreich fast bei allen Kategorien unter 1 % angegeben. Höhere Anteile finden sich u. a. beim Milchvieh in Österreich (16 %), Dänemark (10 %), Estland und Deutschland (je 3 %), bei den Mastschweinen in Griechenland (5 %), Grossbritannien (3 %) und Dänemark (3 %), bei den Legehennen in Deutschland (4 %) und den Niederlanden (4 %) sowie den Masthühnern in Frankreich (12 %) und Belgien (5 %). Zum Vergleich: In der Schweiz beträgt der Anteil verkaufter Bioeier über 20 % und verkauftem Biofleisch um 2 %.

## STS-Praxiserfahrungen zum Tierschutz im EU-Raum

Der STS trug sein Anliegen der tierschutzkonformen Importe parallel zu Politik und Behörden auch an die relevanten Marktakteure heran, insbesondere Importeure und Detailhandel. So entfernten Migros und Coop Mitte der 1990er-Jahre Import-Käfigschaleneier aus den Regalen. Coop ging noch einen Schritt weiter und strich Stopfleber und Froschschenkel aus dem Sortiment, während Migros bis heute in ihren Filialen in der Westschweiz und im Tessin sowie im lukrativen Online-Geschäft (le shop) Stopfleber-Produkte anbietet, obwohl deren Erzeugung in der Schweiz verboten ist. Nachdem der STS immer wieder tierquälerische Fleisch-, Eier- und Milchprodukteimporte nachgewiesen und bekannt gemacht hatte, beschlossen diverse Importeure und Detaillisten, zumindest Teile ihres Importsortimentes an tierischen Produkten im Minimum den Vorgaben der Schweizer Tierschutzverordnung anzupassen. Besonders ehrgeizig scheinen Coop und Migros zu sein, die bekannt gaben, bis 2020 alle Importe an den Schweizer Standard angepasst zu haben. Aber auch Lidl und Aldi kündeten an, vorerst ihr Import-Geflügel ab 2017 umzustellen.

Bei verschiedenen dieser Aufbauprojekte wurde der STS zwecks Tierschutz-Sortimentsanalyse, Beratung und teilweise auch Begutachtungen zum Stand der Projekte im Ausland (keine Kontrollen!) beigezogen. Insgesamt konnten bislang 22 Projekte begutachtet werden, wobei als Projekt die Gesamtheit aus Auftraggeber, Tierart und Haltung sowie meistens Transport und Schlachtung in einem bestimmten Land als Referenz dient. Rund die Hälfte der Projekte sieht bezüglich Tierschutz höhere Standards vor als lediglich die Minimalvorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung, z. B. BTS und/oder RAUS resp. Analogien dazu. Die STS-Begutachtungen fanden in insgesamt 10 EU-Staaten statt, wobei eines der Projekte sich über die drei Staaten Estland, Lettland und Litauen erstreckt, welche im Folgenden zusammenfassend als Baltikum definiert werden. Bei den anderen Staaten handelt es sich um Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Polen, Slowenien und Ungarn. Es wurden Tierhaltungen, Transport und Schlachtung für Rinder, Mastpoulets, Masttruten, Enten, Wachteln, Perlhühner und Strausse begutachtet; bei Gitzi und Wasserbüffeln nur die Haltung und bei Kaninchen lediglich die Schlachtung.

## Allgemeine Unterschiede CH-EU

### Landwirtschaft

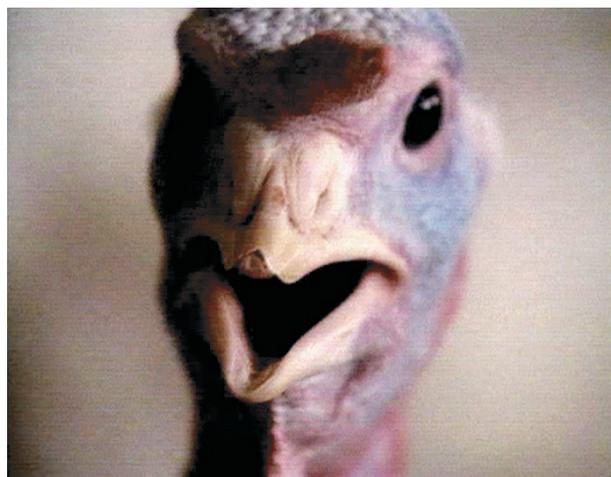
Die vom STS erfolgten Begutachtungen im Ausland erstreckten sich ausschliesslich auf die Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung, zum Teil auf die BTS- und RAUS-Vorschriften der Direktzahlungsverordnung. Andere schweizerische Vorgaben wie z. B. ÖLN<sup>2</sup>, UVP<sup>3</sup> oder Höchstbestandesverordnung waren nicht Gegenstand der Abklärungen. Denn Ziel der Importeure und Detaillisten ist es, in Zukunft bei den Importprodukten zumindest einmal das Einhalten der Tierschutzgesetzgebung gewährleisten zu können.

### Tierhaltung

Das Umsetzen des Verbotes des Schnabelcoupierens beim Geflügel stellte bei allen vom STS begutachteten Ausland-Projekten eine der am schwierigsten umzusetzenden Forderungen dar. Dies hängt insbesondere mit der Schulung und dem Training der Angestellten zusammen, welche in den ausländischen Zuchtbetrieben das Coupieren resp. Touchieren (Stutzen des Schnabelhakens, nur dies ist in der Schweiz erlaubt) durchführen.

2 ÖLN = Ökologischer Leistungsnachweis. Bedingung für den Bezug von Direktzahlungen.

3 UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung. Beim Bau grosser Tierhaltungsanlagen Pflicht.



Ein weiterer grosser Unterschied der TSchV im Vergleich zum Ausland ist die Forderung nach Tageslicht für alle Tierarten und eine ununterbrochene Dunkelphase von 8 Stunden beim Geflügel. Gewisse Länder (z. B. Österreich) fordern zwar Tageslicht für gewisse Tierarten, aber die ununterbrochene Dunkelphase beim Geflügel ist in der EU nicht explizit vorgeschrieben, sodass hier bei vielen begutachteten Projekten nachgebessert werden musste.

Ein weiterer, v. a. bezüglich Wirtschaftlichkeit massiv ins Gewicht fallender Problempunkt bei den Auslandprojekten ist die in der EU erlaubte hohe oder gar nicht regulierte Besatzdichte, die je nach Tierart fast das Doppelte betragen kann, als die TSchV erlaubt! Deshalb mussten bei praktisch allen begutachteten Projekten die Besatzdichten und somit auch die Anzahl eingestallter Tiere nach unten korrigiert werden, um den CH-Standard erfüllen zu können.

### **Tiertransport**

Ein kritischer Punkt bei den Geflügel-Projekten war das Einfangen und Einpacken der Tiere. Diese Arbeiten werden in der EU oft Subunternehmern oder privat organisierten Packequipen übertragen, während diese in der Schweiz vom Betriebsleiter selbst durchgeführt und verantwortet werden. Im Ausland fielen häufig der unsanfte Umgang mit den Tieren und das Kopfüber-Tragen auf.

Die Transportvorschriften der EU erlauben zwar weit längere Transportzeiten als die Schweiz, bei den begutachteten Projekten war diese Tatsache aber glücklicherweise nie ein Problem, d. h. die gesamte Transportzeit blieb dort stets und meist deutlich unter 8 Stunden. Dafür mussten allerdings bei einem der Projekte eigens neue Lastwagen angeschafft werden, die imstande waren, mehr als 60 km/h zu fahren.

Als problematisch erwies sich beim Grossteil der Projekte der technische Zustand der Fahrzeuge. So wiesen Transportgitter und Transportcontainer für Geflügel häufig Beschädigungen auf, die zu Verletzungen der Tiere führen können. Die Transportabteile für Rinder waren oft zu niedrig und diejenigen für Strausse ohne Belüftungsmöglichkeiten.

### **Schlachtung**

Das automatisierte Auskippen der Transportbehälter, aber auch das manuelle Auspacken und Aufhängen von Geflügel waren überall ungenügend, teils aufgrund von veralteter oder schlechter Technik, teils wegen baulichen Mängeln, aber auch wegen schlecht geschulten Personals. So fehlte z. B. bei allen Geflügelschlachthöfen bei Erstbegutachtung das vorgeschriebene Benetzen der Schlachtbügel mit Wasser vor dem Einhängen der Tiere. Wirklich zufriedenstellend präsentierten sich nur einige Geflügelschlachthöfe mit CAS-Anlage (Gasbetäubung), wo die Tiere in den Transportgittern ohne Ausladen und Aufhängen an Bügeln auf das Transportband zur Betäubungsanlage kommen.

Obwohl die EU-Vorschriften bezüglich erlaubter Betäubungsmethoden und -parameter praktisch gleich sind wie diejenigen der Schweiz, waren beim Geflügel alle begutachteten Elektrobetäubungen, aber auch ein Teil der CAS-Anlagen ungenügend bis schlecht. Auch von den mit Bolzenschuss betäubten Rindern wiesen zu viele Symptome einer ungenügenden Betäubung auf. Die Gründe dafür waren ebenfalls z. T. veraltete oder schlechte Technik, bauliche Mängel und schlecht geschultes Personal. Teilweise wurden aber auch bei Elektrobetäubung die Stromparameter zugunsten der Schlachtkörperqualität schlicht und einfach gesetzeswidrig zu niedrig eingestellt.

## **Begutachtungen in einzelnen Staaten**

### **Deutschland**

Das begutachtete EU-Basisprojekt für Mastpoulets enthüllte schwerwiegende Tierschutzmängel in den besuchten Betrieben. Diese reichten von vernässter und verpappter Einstreu über schlechte Luftqualität und fehlendem Tageslicht bis zu vielen verendeten Tieren. Bei den Mastpoulets wurden auch Betriebe der «Tierwohl Einstiegsstufe», eines vom Deutschen Tierschutzbund ausgearbeiteten Labels, begutachtet. Dieses entspricht abgesehen von wenigen Details in etwa dem schweizerischen BTS-Programm. Es berechtigt den Tierhalter jedoch nicht zu staatlichen Direktzahlungen wie in der Schweiz, sondern der gesamte Mehraufwand muss durch den Vermarkter gedeckt werden. Diese

Tatsache ist sicher mit ein Grund für den schwierigen Stand von Tierwohl-Labels in Deutschland und in anderen EU-Staaten. Das begutachtete Projekt präsentierte sich bezüglich Tierschutz auf einem erfreulich hohen Niveau, deutlich über den Minimalvorschriften der TSchV. Allerdings sind deutschlandweit aktuell weit unter 10% der Ställe nach diesen Vorgaben in Betrieb. Das in Süddeutschland begutachtete Trutenprojekt orientiert sich am schweizerischen BTS-Standard. Kritisch in den begutachteten Betrieben war häufig die Besatzdichte beim Zeitpunkt des Ausstallens.

Bezüglich Transport und Schlachtung scheint Deutschland besser dazustehen als andere EU-Staaten. Die begutachteten Transportmittel waren in einem recht guten bis sehr guten Zustand und alle Schlachthöfe benutzten CAS-Betäubungen, die systembedingt weniger tierschutzrelevant sind als die heute veraltete Wasserbad-Elektrobetäubung von Geflügel.

### **Frankreich**

In Frankreich wurden Projekte mit verschiedensten Tierarten begutachtet: Poulets, Truten, Enten, Wachteln, Perlhühner und Gitzi. Besonderheit dieser Projekte ist, dass sie bis auf die Truten- und Gitzi-Haltungen allesamt in Stallungen des einheimischen «Label Rouge» durchgeführt werden. Dieses Label ist bis auf Transport und Schlachtung voll integriert, d.h. die Integration geht von den Elterntieren über die Mast bis zur Fütterung. Es zeigten sich dort auch stark die Vorteile einer Integration: einheitliche Ställe, Möglichkeit zur Beeinflussung der Zucht, rasches Durchsetzen von neuen Richtlinien, kontrollierte Futterinhaltsstoffe etc. Das «Label Rouge» basiert auf voll eingestreuten Ställen mit erhöhten Flächen aus Strohballen und tagsüber immer zugänglicher Weide. Die Stalleinheiten sind alle kleiner als in der eidgenössischen HBV definiert. Allerdings fehlt im «Label Rouge» der bei BTS für Geflügel vorgeschriebene Aussenklimabereich (AKB). Dies konnte bei einem Teil der Betriebe durch den Anbau eines Vordaches behoben werden. Im Weiteren mussten die Besatzdichten teilweise herunter gefahren werden. Tierschützerisch unbefriedigend ist auch die Tatsache, dass im «Label Rouge» die Flügelspitzen der Perlhühner coupiert werden dürfen und für Enten keine Bade-/Schwimmgelegenheit vorgeschrieben ist. Allerdings lassen sich diese ange-troffenen Tierschutzprobleme mit gutem Willen und bei niedrigen Investitionen recht einfach anpassen. Es bleibt abzuwarten, ob die Labelverantwortlichen in Frankreich bereit sind, die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

Die Haltung der Gitzi entsprach trotz sauberen, hellen Stalls nicht dem Schweizer Standard, da den Tieren kein Wasser ad libitum, sondern nur Milch am Tränkeautomaten und kein zusätzliches Raufutter zur Stroheinstreu angeboten wurde. Die Schlachtung der Tiere konnte noch nicht begutachtet werden.

Für Transport und Schlachtung war bei allen französischen Projekten derselbe grosse europäische Schlachtkonzern zuständig. Es konnten vier Schlachthöfe mit insgesamt fünf Schlachtlinien (Poulets, Truten, Enten, Perlhühner, Wachteln) begutachtet werden. Bis auf die Wachteln, die mit einem fortschrittlichen CAS-System gut betäubt waren, wurden alle anderen Geflügelarten noch im elektrischen Wasserbad betäubt. Die beobachtete Betäubungsqualität war überall ungenügend. Aufgrund dieser Befunde fand anschliessend eine Schulung des Personals durch STS-Experten, sowie eine Anpassung der elektrischen Parameter und eine Kontrolle der Betäubungsqualität statt. Im Rahmen einer zweiten Begutachtung konnte festgestellt werden, dass diese Massnahmen zu einer deutlichen Verbesserung des Betäubungserfolges führten. Wie bei Begutachtungen in anderen Ländern musste auch hier ein erheblicher Schulungs- und Kontrollbedarf moniert werden.

### **Österreich**

In Österreich scheinen Tierschutzlabels durchaus eine Chance am Markt zu haben. Das begutachtete Projekt erfüllte die Mindestvorschriften der TSchV. Es ist geplant, mittels Umbauten den BTS-Standard (Anbau Aussenklimabereich) sicherzustellen.

Im Bereich der Schlachtung fiel die Beurteilung der CAS-Anlage wegen ungenügender Betäubungsqualität negativ aus. Der Grund lag in einer zu hohen Betäubungsfrequenz. Beim Personal und der Kontrolle wurde deshalb Schulungsbedarf geortet.

### Italien

Italien ist ein grosser Exporteur von Büffelmilchprodukten auch in die Schweiz. Es konnten zwei Projekte mit vier Büffelmilchbetrieben begutachtet werden. Aufgrund des warmen Klimas sind die Stallungen sehr leicht gebaut. Es mussten verschiedene Beanstandungen gemacht werden. Diese reichten von z. T. fehlenden Abkühlungsmöglichkeiten über Mängel bei der Tierbetreuung (z. B. Klauenpflege, Sauberkeit), bis hin zur Einzelboxenhaltung von Kälbern und zu hohen Besatzdichten. – Bei den Wasserbüffeln wurden Transport und Schlachtung nicht begutachtet.



MARK RISSI

Erfreulicher in Sachen Tierschutz erwies sich

ein Projekt für Mastpoulets, wo bei der Haltung auf zwei begutachteten Betrieben die Schweizer Standards bis auf die Notschlachtmethode eingehalten wurden. Ausserdem hatten die Tiere zusätzlich Zugang zu einer Weide, allerdings nur während der letzten Lebenswoche.

Ein Tiertransport wurde bei diesem Projekt nicht begutachtet. Die zur Betäubung im Schlachthof zum Einsatz kommende CAS-Einzelgitteranlage war zwar nicht einsehbar, das festgestellte Betäubungsergebnis war jedoch gut.

### Ungarn

Ungarn verfügt über eine lange Tradition in der Geflügelmast. Begutachtet wurden drei Projekte mit Geflügelhaltungen (Truten, Poulets und Enten) sowie ein Kaninchenschlachthof. Das Trutenmastprojekt ist unterdessen voll aufgegleist und wurde u. a. auch von Vertretern des «Kassensturz» besucht. Es wurden grosse Investitionen in Umbauten und Inventar getätigt. Als Vorteil erwies sich dabei der hohe Integrationsgrad von Mast bis Schlachtung. Erfreulich war die hohe Bereitschaft des Unternehmens, die Resultate der Begutachtungen in den Ställen, auf den Transporten und im Schlachthof umzusetzen. Selbst wenn dies etwa bei den geforderten Anpassungen der Betäubungsanlage zu sechsstelligen Investitionen führte.

Bei der Entenmast profitiert Ungarn von einer hohen Anzahl natürlicher warmer Quellen, die sich als Schwimmgelegenheiten einrichten lassen und bei kaltem Wetter nicht einfrieren. So kann theoretisch eine sehr naturnahe, ursprüngliche Entenhaltung betrieben werden. Die Haltung zeigte bei den zwei begutachteten Betrieben allerdings ganz unterschiedliche Zustände. Einmal mehr zeigte sich, dass in diesen Auslandprojekten oftmals Handlungsbedarf beim «Faktor Mensch» besteht: Sensibilisierung und Wissen zu Tierwohl und -gesundheit, tierfreundliche Haltungstechnik, Tierbeobachtung und -pflege sowie schonender Umgang mit den Tieren.

Die begutachtete Pouletmast inklusive Schlachtung war dank vorgängigem Einsatz des lokalen Vermittlers auf einem akzeptablen Niveau, wobei Basis-Tierschutz- und auch BTS-Ställe begutachtet werden konnten.

Die Begutachtung der Kaninchenschlachtenanlage ergab diverse, zum Teil schwere Beanstandungen bei der Betäubungsqualität. Der STS geht davon aus, dass im Ausland Kaninchen-Schlachthanlagen häufig den schweizerischen Ansprüchen nicht genügen. Hier wäre ein rascher Wissenstransfer im Interesse des Tierschutzes angezeigt, arbeiten doch die beiden grossen Schweizer Kaninchenproduzenten mit befriedigend funktionierenden Betäubungsanlagen.

### Slowenien

Slowenien hat eine noch kleinere landwirtschaftliche Betriebsstruktur als die Schweiz. Das begutachtete Projekt der Pouletmast profitierte von einem hohen Integrationsgrad und guter Vorbereitungsarbeit der Auftraggeber. Als besonders positiv fiel auf, dass die lokale Firma den Umbau der Ställe auf BTS zum Anlass nahm, ein eigenes Tierschutzlabel in Slowenien zu lancieren. Slowenien war auch das bislang einzige Land, wo versucht wurde, eine tierschonendere Alternative zum

Kopfüber-Tragen der Poulets beim Einpacken zu finden. Es besteht allerdings auch hier Schulungsbedarf bei den Packequipen. Die Schlachtung zeigte eine für die Wasserbad-Elektrobetäubung recht gute Betäubungsqualität.

### **Baltikum**

Dieses Projekt entstand wegen des hohen Bedarfes an Edelstücken vom Rind in der Schweiz, der von der Inlandproduktion nicht gedeckt werden kann. Zudem suchen Schweizer Importeure nach europäischen Alternativen für süd- und nordamerikanische Rinderherkünfte, die bezüglich Tierschutz und Einsatz von in der Schweiz verbotenen Leistungsförderern (Hormone) häufig in der Kritik stehen. Es konnten fünf Betriebe und zwei Schlachthöfe begutachtet werden. Die Qualität der Haltungen war sehr unterschiedlich. So reichten die Ställe vom einfachen Holzverschlag über den umgebauten, früheren Sowjet-Einheitsstall bis zum modernen Neubau mit Liegeboxen und befestigtem Fressbereich. Schwachpunkte waren ungenügende Gestaltung und/oder Zugänglichkeit der Laufhöfe, fehlender oder mangelhafter Witterungsschutz auf der Dauerweide im Sommer und mangelhafte Stalleinrichtungen (z. B. fehlende Abkalbeboxen, Einflächen-Tiefstreubuchten). Die Betreuungsintensität liess teilweise zu wünschen übrig.

Beim Transport wurden zum Teil veraltete Lastwagen verwendet, die dringend modernisiert werden sollten. Ausserdem sollten die Schweizer Platzangebote für Tiertransporte eingehalten werden. Hingegen war das Handling der Tiere beim Auf- und Ablad zufriedenstellend.

Die Bolzenschussbetäubung auf beiden begutachteten Schlachthöfen wies Mängel auf. Gründe dafür waren einerseits eine veraltete Technik der Schussapparate, andererseits Fehler des Personals, etwa bei der korrekten Positionierung des Bolzens auf der Rinderstirn. Hier besteht Schulungs- und Kontrollbedarf.

### **Polen**

Hier wurde ein Straussenmastprojekt begutachtet. Allerdings verlangte der Auftraggeber explizit, nur gemäss den polnischen Vorgaben beurteilt zu werden. Diese waren grösstenteils erfüllt. Im Vergleich zur TSchV und selbst zu den EU-Empfehlungen waren jedoch gravierende Mängel anzutreffen. So fehlten ein Sandbad und Grit zum Fressen, das Lichtprogramm war ohne Dunkelphase und der Zustand der Weiden schlecht. Zudem wurden die Besatzdichten teils massiv überschritten. Das Handling der Tiere beim Transport und der Zustand der Transportfahrzeuge waren ungenügend. Das Handling im Schlachthof war ebenfalls unsensibel und die Betäubungsqualität sehr schlecht, verursacht unter anderem durch zu spätes Entbluten.

## Fazit

Zusammenfassend können folgende Aussagen gemacht werden:

1. Die Probleme des im EU-Raum in 22 Projekten und in 10 Ländern durch den STS begutachteten Tierwohles, inkl. Vergleich zur TSchV, beziehen sich nicht ausschliesslich auf die Haltung (Stallsysteme, Besatzdichten, Tageslicht etc.), sondern auch auf den Umgang mit den Tieren und deren Transport sowie die Schlachtung. Insbesondere im Bereich tierfreundliche Aufstallungssysteme, Handling/Eingriffe, Transport und vor allem Schlachtung ist im EU-Raum noch hoher Bedarf an Schulung, Aufklärung und Kontrolle vorhanden.
2. Schweizer Detaillisten und Importeure können sich beim Aufbau «tierschutzkonformer Importe» meist nicht auf die bisherigen Lieferanten stützen. In allen Ländern und Kontinenten werden zwar gerne Zertifikate mit Bescheinigungen ausgestellt, doch sind die dort aufgeführten Bestätigungen über Herkunft, Produktionsmethode, Kontrollen und Sanktionen sowie Warenflusskontrollen meist nur Absichtserklärungen, die einer Überprüfung vor Ort in der Regel nicht standhalten. Auch auf Auditberichte, selbst wenn sie von angeblichen Schweizer Fachleuten vor Ort durchgeführt wurden, ist oftmals wenig Verlass, wenn es um die Beurteilung des Tierwohles geht. Das konnte der STS mehrmals bei deren Überprüfung feststellen (z. B. Pferdeschlachthöfe Kanada, Geflügelschlachthöfe EU). Schweizer Unternehmen kommen deshalb häufig nicht umhin, in den Herkunftsländern mit geeigneten Partnern neue Strukturen aufzubauen, um die notwendige Transparenz (Ställe, Futtermittel, Tierarzneimittel, Transporte, Schlachtung, Warenfluss, Hygiene etc.) sicherstellen zu können. Bezüglich des Faktors Tierschutz kann der STS beim Projektaufbau beratend, schulend und mittels Begutachtungen unterstützend zur Seite stehen. Sind die Projekte einmal am Laufen, steht der STS für stichprobenweisene Audits zur Verfügung. Nichtsdestotrotz müssen Schweizer Detaillisten und Importeure funktionierende, regelmässige Kontrollen installieren, wie sie in der schweizerischen Landwirtschaft und Lebensmittelherzeugung Pflicht sind.
3. Falls im Herkunftsland eine Tierwohl-Labelproduktion besteht, ist die Anpassung an TSchV oder höhere Standards wie BTS/RAUS einfacher durchzuführen, resp. erfüllt bereits den Schweizer Standard. Aus diesem Labelpool lassen sich einfacher und rascher «tierschutzkonforme Importe» generieren, als wenn eine solche Kette erst neu aufgebaut werden muss (Landwirte, Transporte, Schlachthöfe). Es gibt im EU-Raum durchaus Labels und -bestimmungen, die einem gleichwertigen oder gar höheren Tierwohlstandard entsprechen als die schweizerischen Programme BTS und RAUS. – Umgekehrt gibt das Anpassen der Haltungen auf TSchV sowie BTS/RAUS interessierten Produzenten/Firmen im Ausland die nötigen Synergien, um ein eigenes Tierschutzlabel aufzubauen, für Inlandkunden und den Absatzmarkt Schweiz.
4. Tendenziell führt ein hoher Integrationsgrad eines Projektes zur schnelleren und effektiveren Umsetzung von Änderungen zugunsten des Tierwohles. Die Grösse eines Projektes hat keinen direkten Zusammenhang mit dessen Tierschutzniveau, d. h. grösser bedeutet nicht unbedingt schlechter – aber auch nicht zwingend besser. Je höher die Präsenz der schweizerischen oder ausländischen Vermittler vor Ort ist, desto besser ist die Qualität des Tierschutzniveaus und desto korrekter werden Beanstandungen zum Wohl der Tiere umgesetzt.
5. Das Anheben der Produktionsstandards im Ausland auf TSchV-Niveau oder gar BTS/RAUS hat einen positiven Einfluss auf das Wohlergehen und die Gesundheit der Tiere (inkl. Antibiotikaeinsatz). Sollten die Schweizer Detaillisten und Importeure mit «tierschutzkonformen» Importen tatsächlich ernst machen, könnten Schweizer Konsumenten in jeder Hinsicht mit qualitativ besseren Produkten rechnen. Für 30 bis 40 Millionen Tiere im Ausland würde sich die Lebenssituation extrem verbessern, wobei in Tat und Wahrheit durch Anpassungen in den Bereichen Handling, Transport und Schlachtung ein Mehrfaches an Tieren von «tierschutzkonformen Importen» profitieren würden. Darüber hinaus werden ausländische Firmen und Landwirte durch die schweizerische Nachfrage ermutigt, auch in ihrer Region Absatzmärkte für solche Produkte auf- oder auszubauen.

